

Ministerium für Wirtschaft,  
Mittelstand und Verkehr  
Baden-Württemberg

~~4.08/2.16~~

Nr. 66/3411/51

7000 Stuttgart, den 25.08.80  
Postfach 440

Regierungspräsidien

Stuttgart      Karlsruhe      Freiburg      Tübingen

Autobahnamt

- Betr.: 1. Vollzug des Eisenbahnkreuzungsgesetzes  
(EKrG); Erstattung und Ablösung der  
Erhaltungskosten;  
hier: ~~Ablösungsrichtlinien~~ 1980 [1.08]
2. Vollzug des Eisenbahnkreuzungsgesetzes - EKrG;  
hier: ~~Erstattung und Ablösung~~ von Erhaltungskosten  
bei Überführungen und Vorteilsausgleich [1.08]
3. Einrichtungen an Straßenbrücken wegen der Elektri-  
fizierung von Bahnstrecken;  
hier: Berührungsschutzanlagen und Verankerungen  
von Leitungen der DB [2.16]

- Bezug: a) Erlaß des IM vom 11.07.1966,  
Nr. Verk. 9136-3/171
- b) Erlaß des IM vom 05.04.1967,  
Nr. Verk. 9136-3/181
- c) Erlaß des IM vom 15.10.1971,  
Nr. XIII 9136-3/289

...

1.08/2.16

- d) Erlaß des IM vom 09.12.1971,  
Nr. XIII 9136-3/296
- e) Erlaß des IM vom 16.02.1972,  
Nr. XIII 9136-3/299
- f) Erlaß des IM vom 03.08.1971,  
Nr. XIII 9250-1/36 (1.08)
- g) Erlaß des WM vom 30.07.1980,  
Nr. 62/2340/32 (veröffentlicht)

- Anl. : ~~1) Allg. Rundschreiben Straßenbau Nr. 16/1979 (1.08)~~  
~~2) Allg. Rundschreiben Straßenbau Nr. 17/1979 (1.08)~~  
3) Allg. Rundschreiben Straßenbau Nr. 18/1979 (2.16)

Unter Bezugnahme auf den Erlaß des WM vom 30.07.1980, Nr. 62/2340/32, veröffentlicht im GABl., werden die ARS Nr. 16, 17 und 18/1979 des Bundesministers für Verkehr zur Kenntnis und Beachtung übersandt. Wie in dem o.g. Erlaß angeführt, werden die neugefaßten Richtlinien des BMV für die Erstattung und Ablösung von Erhaltungskosten bei Überführungen und Vorteilsausgleich nach dem EKrG sowie die Bestimmungen über Schutzerdungsanlagen mit Zustimmung des Finanzministeriums für den Landesbereich übernommen.

Die im Bezug genannten Erlasse des IM, a) - f), werden hiermit aufgehoben.

gez. Kolbe



Stuttgart, den 25. 8. 1980

Beglaubigt

*Kammula*  
Angestellte

# Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 18/1979

## Sachgebiet 15: Rechtswesen und Gesetzgebung

## Sachgebiet 5: Brücken- und Ingenieurbau

Bonn, den 10. Oktober 1979  
StB 15/78.10.20/15065 Va 79

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

**Betreff:** Einrichtungen an Straßenbrücken wegen der Elektrifizierung von Bahnstrecken;  
hier: Berührungsschutzanlagen, Schutzerdungsanlagen und Verankerungen von Leitungen der DB

**Bezug:** 1) Rundschreiben Straßenbau vom 20. Febr. 1967  
– StB 2/3/E 1/4-Lkb 6 B 67 –  
2) Rundschreiben Straßenbau vom 3. Aug. 1971  
– StB 2/3/E 1/6-78.10/2053 Vms 71 –

Nach der Einführung der „Ablösungsrichtlinien 1980“ fasse ich den Inhalt meiner beiden im Bezug genannten Rundschreiben wie folgt zusammen:

### 1. Berührungsschutzanlagen

Berührungsschutzanlagen gehören zur Straßenüberführung und damit zu den Straßenanlagen. Zu den Berührungsschutzanlagen gehören insbesondere erhöhte und verkleidete Brückengeländer und mit dem Überbau verbundene Kragplatten.

Die zuständige Straßenbauverwaltung wird vor Maßnahmen der Erhaltung jeweils mit den örtlich zuständigen Stellen der Deutschen Bundesbahn abstimmen, ob die Fahr- und Speiseleitungen zeitweise spannungslos geschaltet werden müssen.

### 2. Schutzerdungsanlagen

Nach § 14 Abs. 3 EKrG gehören Schutzerdungsanlagen zu den Eisenbahnanlagen. Zu den Schutzerdungsanlagen gehö-

ren insbesondere Geländererdungen, Kontaktschienen, Bügelausschlagschienen und Erdleitungen. Zu den Kosten der Erhaltung gehören auch die Kosten für die Überprüfung der Erdungsleitungen.

### 3. Verankerungen von Leitungen der DB an Straßenbrücken

Die Verankerungen von Fahr- und Speiseleitungen einschl. Fahrdrahtaufhänger und Stromverbindern an Straßenbrücken gehören zu den Eisenbahnanlagen.

### 4. Ablösung von Erstattungspflichten

In den Fällen des § 15 Abs. 1 und 2 EKrG ist stets Ablösung nach Maßgabe der Ablösungsrichtlinien 1980 zu verlangen, soweit nicht im Einzelfall besondere Gründe dagegen sprechen.

### 5. Kostenmasse

Zur Klarstellung weise ich darauf hin, daß die Baukosten für die Anbringung der in Nr. 1 bis 3 genannten Anlagen bei dem Neubau oder der Änderung von Kreuzungen zur Kostenmasse der Kreuzungsmaßnahme gehören.

Wer die Kosten zu tragen hat, richtet sich nach den § 11 bis 13 EKrG.

Die durch die Elektrifizierung einer Eisenbahnstrecke notwendige Kreuzungsänderung ist eine Maßnahme nach § 3 EKrG.

Meine Rundschreiben

– vom 20. Februar 1967 – StB 2/3/E 1/E 4-Lkb-6 B 67 und

– vom 3. August 1971 – StB 2/3/E 1/6-78.10/2053 Vms 71

werden hiermit aufgehoben.

Dieses Rundschreiben ist im Verkehrsblatt, Heft 20/1979 vom 31. Oktober 1979 veröffentlicht.

Der Bundesminister für Verkehr

Im Auftrag  
Stoll

